

Satzung des TuS Lotte e.V.

§ 1

Name , Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein (TuS) Lotte e.V.“

Er hat seinen Sitz in Lotte und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Tecklenburg unter der Registernummer VR 304 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports einschließlich der Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Veranstaltungen verwirklicht.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EstG) ausgeübt werden. Über die Höhe des Entgelts entscheidet die Mitgliederversammlung.

Im Übrigen erhalten die Mitglieder des Vereins keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).

Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Vorstand erheben. Über die Beschwerde entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Verzug ist oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum

Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat seit Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand

§ 8

Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem Schriftführer und Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Rechtsgeschäfte zuständig. Für Rechtsgeschäfte im Wert ab 25.000 Euro ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus :

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenswart,
- dem Schriftführer,
- dem Geschäftsführer,
- dem Jugendobmann,
- dem Kultur und Pressewart,
- den Abteilungssprechern.

Bis auf die Position des 1. und 2. Vorsitzenden können mehrere Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10

Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer das Amt neu zu besetzen.

Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Das Vereinsmitglied, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, ist damit zum Vorstandsmitglied gewählt.

§ 11

Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

Die Vorstandssitzungen sollen schriftlich protokolliert werden. Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Mitglied - auch ein volljähriges Ehren- oder passives Mitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie der Kassenprüfer;
- 2) Entlastung des Vorstandes,
- 3) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes bzw. Jahresplanes
- 4) für das nächste Geschäftsjahr,
- 5) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- 6) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- 7) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- 8) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- 9) Beschlussfassung über abgelehnte Aufnahmeanträge sowie über Vereinsausschlussbeschlüsse.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. bzw. 2. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Veranstaltungsortes durch Veröffentlichung im Wochenblatt (Amtsblatt für die Gemeinden Westerkappeln und Lotte) einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnendes, schriftliches Protokoll zu fertigen, aus welchem die anwesenden Mitglieder, Ort und Zeit der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu entnehmen ist.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei besonderen Anlässen vom Vorstand einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich mit seinen Beweggründen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird.

§ 14

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.

§ 14 a

Vereinsjugend

Die Jugend des TuS Lotte e.V. (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und alle in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung selbst.

Das Nähere regelt die Jugendordnung. Diese darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15

Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

"Deutsche Rote Kreuz" , Ortsverband Lotte

für wohltätige Zwecke zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Lotte, 21.04.2010